

93589

Archiv



Statuten

und

Schieß - Ordnung

der

Rohrschützen-Gesellschaft

in

Lai bach.

1875.

Druck von Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Lai bach.

Im Verlage der Rohrschützen-Gesellschaft.

Statuten

und

Schieß - Ordnung

der

Rohrschützen-Gesellschaft

in

Laibach.

1875.

Druck von Jg. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg in Laibach.

Im Verlage der Rohrschützen-Gesellschaft.

93389



Statuten

der

Laibacher Rohrschützen-Gesellschaft.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft ist, Aufmunterung und Anleitung zu geregelten Schießübungen zu gewähren, überhaupt die Verbreitung des Scheibenschießens nach Kräften zu fördern.

Die Mittel hierzu bestehen in den regelmäßigen Schießübungen (Kranzelschießen), Festschießen und Freischießen. Ihre Aufbringung ist gesichert durch die Beste und Beiträge der Mitglieder.

II. Aufnahme der Mitglieder

§ 2.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Unbescholtene werden. Die Aufnahme geschieht durch die Vorstehung über schriftliches Ansuchen mittelst schriftlichen Bescheides.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

Alle Mitglieder der Gesellschaft genießen in allen Gesellschafts-Angelegenheiten gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, an allen Vergnügungen der Gesellschaft theilzunehmen, und haben in der General-

versammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder genießen gleiche Rechte, sind aber von allen Lasten befreit.

§ 4.

Jedem Mitgliede steht es frei, Fremde einzuführen, und haben diese während dreier Schießtage freien Zutritt zu den Schießübungen, wenn sie einem Vorstehungsmitgliede vorgestellt wurden.

§ 5.

Jedes Mitglied entrichtet den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gegen Empfangsschein, und ist verpflichtet, sich jederzeit und unbedingt der Schießordnung gemäß zu benehmen.

IV. Austritt.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, jedoch entbindet der angemeldete Austritt des Schützen nicht von den durch den Eintritt übernommenen Verpflichtungen.

§ 7.

Die Schützenvorstehung hat das Recht, Mitglieder aus der Gesellschaft auszuschließen; gegen einen solchen Beschluß steht jedoch die Berufung an die Generalversammlung offen, wenn dieselbe binnen drei Tagen nach Erhalt des schriftlichen Erkenntnisses bei der Schützenvorstehung schriftlich angemeldet wurde. — Ueber die Berufung wird in der Generalversammlung durch Ballotage entschieden.

V. Geschäfts-Verwaltung.

§ 8.

Die Gesellschaftsangelegenheiten leitet die Schützenvorstehung auf Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 9.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem Beginne der regelmäßigen Schießübungen statt. Den Tag dafür bestimmt die Schützenvorstehung, und werden hierzu sämmtliche Mit-

glieder schriftlich eingeladen. Der Schützenvorstehung steht das Recht zu, eine außerordentliche Generalversammlung zu jeder Zeit einzuberufen; sie ist ferner dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder das schriftliche Ansuchen an die Schützenvorstehung richtet.

§ 10.

Gegenstände der Berathung und Beschließung der Generalversammlung sind:

- a) Die Wahl der Schützenvorstehung;
- b) Abänderung der Statuten;
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichtes und Genehmigung des Voranschlages für das nächste Jahr;
- d) Beschlußfassung über Anträge der Vorstehung oder einzelner Mitglieder;
- e) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder;
- f) Ernennung von zwei Mitgliedern zur Prüfung der Rechnungslegung;
- g) Ernennung der von der Schützenvorstehung vorzuschlagenden Ehrenmitglieder;
- h) Entscheidung in Angelegenheiten des § 7.

§ 11.

Die durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Gesellschaftsmitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

VI. Schützen-Vorstehung.

§ 12.

Die Schützenvorstehung besteht aus 7 durch Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern und verpflichtet sich, während der Dauer von 3 Jahren der Gesellschaft ihre Thätigkeit zu widmen. Austretende Mitglieder sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Die der Vorstehung angehörenden Mitglieder müssen ihren ständigen Aufenthalt in Laibach haben.

Tritt ein Vorstehungsmitglied vor Ablauf des Termines aus der Vorstehung aus, so wird die Ersatzwahl bei der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

§ 13.

Die Schützenvorstehung hat:

- a) den Verein in allen betreffenden Fällen bei den Behörden zu vertreten und dessen Rechte zu wahren;
- b) für die Aufrethaltung der Statuten und der Schießordnung Sorge zu tragen;
- c) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden;
- d) die Schießordnung zu entwerfen;
- e) die Jahresbeiträge einheben zu lassen;
- f) die Generalversammlung einzuberufen und den Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vorzulegen.

§ 14.

Die Schützenvorstehung beschließt mit Stimmenmehrheit und ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder und der Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter gegenwärtig sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Schützenvorstehung besteht aus
 dem Oberschützenmeister,
 „ Unterschützenmeister,
 vier Schützenrätthen und
 dem Bannerführer.

§ 16.

Jedes Mitglied der Vorstehung ist in seinem Amte oder Wirkungskreise an die Beschlüsse der gesammten Schützenvorstehung gebunden und handelt, insofern ihm außer demselben ein besonderer Wirkungskreis anvertraut ist, stets unter Verantwortung der Gesamtvorstehung.

§ 17.

Die einzelnen Schützenvorstehungs-Mitglieder:

Oberschützenmeister.

Der Oberschützenmeister vertritt die Gesellschaft und führt in allen Versammlungen den Vorsitz, und sind alle Ausfertigungen und Kundmachungen (Bekanntmachungen) für den Verein bindend, sobald

selbe von ihm, dem Unterschützenmeister und einem der Schützenräthe unterfertigt sind. Auf dessen Einladung oder im Verhinderungsfalle auf jene des Unterschützenmeisters versammelt sich die Vorstehung, um über alle jene, die Gesellschaft betreffenden Gegenstände zu berathen, welche nicht laut § 10 durch Beschlüsse der Generalversammlung entschieden werden müssen.

Unterschützenmeister.

Der Unterschützenmeister ist als Stellvertreter des Oberschützenmeisters zu allen Amtshandlungen des letzteren berufen; er sorgt für die Erhaltung des Gesellschaftseigenthums und für den geregelten Betrieb der Schießübungen, und besorgt alle das Schützenwesen betreffenden Ein- und Ausgaben; er ist ferner für die Führung der Vereinskasse verantwortlich, zieht die Beiträge ein, führt das vollständige Mitgliederverzeichnis und Buch und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Bei jeder Generalversammlung ist er zu einer vollständigen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie an der Tagesordnung steht.

Schützenräthe.

Die Schützenräthe vertreten und unterstützen den Unterschützenmeister in allen demselben obliegenden Angelegenheiten, und werden zur Beschlußfassung und Berathung in allen Angelegenheiten zugezogen.

Bannerführer.

Der Bannerführer hat Sitz und Stimme in der Schützenvorstehung und ist verpflichtet, von ihr aufgefordert, das Banner zu tragen.

Schutz und Wahrung des Banners sind Ehrenpflichten des Bannerführers.

§ 19.

Die Bestimmungen, welche insbesondere die Schießübungen betreffen, sind in der Schießordnung enthalten.

§ 20.

Nachdem die Schießstätte nur für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt ist, so kann deren Benützung niemand anderem, unter keiner Bedingung gestattet werden.

§ 21.

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse erfolgt durch die Schützenvorsteherung, welche sich durch vier durch das Loß zu bestimmende Rohrschützen verstärkt und als Schiedsgericht constituirt, und zwar durch Beschluß mit Stimmenmehrheit.

VII. Auflösung.

§ 22.

Die Auflösung der Rohrschützengesellschaft beschließt die Generalversammlung, welche in diesem Falle jene Verfügungen zu treffen haben wird, welche das Gesellschaftsvermögen dem Laibacher Schießstande bleibend sichern.

Laibach, am 23. April 1875.

Die Vorsteherung der Rohrschützen-Gesellschaft.

Oberschützenmeister:

Dr. Emil v. Stöckl m. p.

Unterschützenmeister:

Peter Laßnik m. p.

Schützenräthe:

Emerich C. Mayer m. p.

Bannersführer:

Jos. Dornik m. p.

Fr. Doberlet m. p.

Jos. Lorenzi m. p.

Jos. Zenari m. p.

Nr. 3647.

Der Bestand des Vereines „Laibacher Rohrschützen-Gesellschaft“ auf Grundlage der vorliegenden Statuten wird nicht unterfragt.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 4. Juni 1875.

Der k. k. Landespräsident:

Widmann m. p.

Schieß-Ordnung

der

Laibacher Rohrschützen-Gesellschaft.

§ 1.

Der Beginn der regelmäßigen Schießübungen wird von der Schützenvorsteherung bestimmt, und finden diese während den Sommermonaten an allen Sonn- und Feiertagen statt.

§ 2.

An allen Schießtagen wird regelmäßig von 2 Uhr nachmittags bis Abends geschossen. Der Schützenvorsteherung steht jedoch das Recht zu, diese Bestimmung von Fall zu Fall zu ändern.

§ 3.

Es wird auf vier, unter sich ganz gleiche und auf 150 Schritte Entfernung aufgestellte Scheiben geschossen.

§ 4.

Die Scheiben haben einen Durchmesser von 57 Centimeter. Das Schwarze, welches einen Durchmesser von $14\frac{1}{2}$ Centimeter hat, ist in 4 Kreise eingetheilt. Außer dem Schwarzen befindet sich noch ein 5ter Kreis (Hupferkreis).

§ 5.

Schüsse außer der Scheibe oder den Kreisen sind als verloren zu betrachten.

Die Kreise zählen wie folgt:

Hupfer	=	1	Kreis
Eiser	=	2	Kreise.
Zweier	=	3	"
Dreier	=	4	"
Vierer	=	5	"
Centrum	=	8	"

§ 6.

Auf sämmtlichen vier Scheiben ist die Anzahl der Schüsse unbeschränkt, jedoch hat jeder Schütze der Lade den Pöllerschuß zu vergüten.

§ 7.

Der Unterschützenmeister hat Schützenschreiber, Zieler und sonstige Bedienstete aufzunehmen, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

§ 8.

Zwischen je zwei Scheiben befindet sich ein Zieler, welcher nach gegebenem Glockenzeichen den gefallenen Schuß bezeichnet. Sollte der Schuß den Viererkreis berührt haben, so muß er das Blättchen, welches am Schwarzen geheftet ist, abnehmen, nummeriren und mit einem neuen ersetzen. Das durchgeschossene nummerierte Blättchen legt er in eine geschlossene Büchse, welche am Schlusse des Schießens vom inspectionshabenden Schützen in Empfang genommen wird.

§ 9.

Das Beste wird von dem Schusse gewonnen, welcher dem Centrum am nächsten ist. Der zweitbeste Schuß hat Anspruch auf das zweite Beste, und so fort. Dem Schützen, dessen Schuß der beste ist, steht die Wahl der Beste frei.

§ 10.

Bei jedem Schießen hat ein Mitglied der Schützenvorstehung die Inspection. Es hat für die genaue Befolgung der Schießordnung von Seite der Schützen zu wachen und die Bestschüsse zu bestimmen. Das Abmessen der Bestschüsse geschieht im Vorstehungszimmer unter Beiziehung zweier Schützen, und kann während dieser Zeit der Eintritt niemandem gewährt werden.

§ 18.

Jeder Rohrschütze kann jährlich nur drei erste Beste gewinnen, dagegen bleibt die Zahl der zweiten Beste unbeschränkt.

An einem Schießtage kann ein Schütze nur ein Bestes und die Prämien gewinnen.

§ 19.

Jeder Schütze muß die gemachten Schüsse zu Händen des Unterschützenmeisters oder in dessen Verhinderung zu Händen des inspectionshaltenden Rohrschützen voll bezahlen.

§ 20.

Nach jedem gemachten Schusse hat der Schütze mit dem im Stande angebrachten und zur Scheibe führenden Glockenzuge dem Zieler das Zeichen zu geben und sich erst dann aus dem Stande zu entfernen, wenn der Schuß auf der Scheibe angezeigt ist. Sollte das Gewehr zweimal versagen, so hat der Schütze mit aufrecht gehaltenem Laufe den Stand zu verlassen, ist jedoch berechtigt, mit dem gerichteten Stutzen allen übrigen zum Schusse vorzutreten.

§ 21.

Sobald der Schuß gefallen, sei es nun absichtlich oder zufällig, so ist dieser als gemacht zu betrachten, wird von dem Schützenschreiber eingetragen, und ist dafür die Gebühr zu entrichten.

§ 22.

Es hat jeder Schütze darauf zu achten, daß der Erfolg seiner Schüsse richtig eingetragen werde. — Sollte der Schütze den Schießstand verlassen haben, so bleiben seine später erfolgenden Beschwerden inbetreff der Einträge unberücksichtigt.

§ 23.

Der Gebrauch zweier Büchsen zu gleicher Zeit ist untersagt.

§ 24.

An den Ladetischen darf nicht geraucht werden.

§ 25.

Das Pulver muß stets in sicheren Gefäßen verschlossen sein, und ist das Aufbewahren von größeren Mengen in den Schießbladen aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 26.

Ein Freischießen kann nur mit Genehmigung der Schützenvorstehung stattfinden.

§ 27.

Während des Schießens haben alle Schützen unmittelbar dem anwesenden Ober- oder Unterschützenmeister, sowie auch dem inspectionirenden Mitgliede der Schützenvorstehung Folge zu leisten.

§ 28.

Es dürfen außer den gewöhnlichen, von der Schützenvorstehung bestimmten Tagen keine Schießunterhaltungen stattfinden, wenn nicht früher für jeden einzelnen Fall von der Schützenvorstehung die Genehmigung eingeholt wird.

§ 29.

Von der Schußeinlage per 5 kr. ö. W. auf Steh- und per 8 kr. ö. W. auf bewegliche Scheibe beim gewöhnlichen Kranzelschießen werden 3 und 5 kr. pro Kreis vertheilt. Der Rest verbleibt zugunsten der Lade. Die Vertheilung geschieht in der Art, daß der Einser das Doppelte, der Zweier das Dreifache, der Dreier das Vierfache, der Vierer das Fünffache und das Centrum das Achtfache von dem für jeden Kreis obbezifferten Quotienten erhält. Die Bestimmungen der Schußeinlage und Hebelgeldvertheilung bei Fest- und Freischießen bleibt der Schützenvorstehung überlassen.

§ 30.

Für jede Vierer-decoration werden 10 kr. und für jede Centrum-decoration 20 kr. dem Schützen in Abrechnung gebracht. Bei Fest- und Freischießen wird auch für jeden Dreierschuß eine Decoration unentgeltlich verabfolgt.

§ 31.

Schießen auf andere als gewöhnliche Scheiben unterliegen der Genehmigung der Schützenvorstehung.

§ 32.

Etwaige Beschwerden sind bei der Schützenvorstehung vorzubringen. — Diese hat auf genaue Befolgung der Vorschriften der Schießordnung zu achten und dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnung und Einrichtung der Schießübungen jener gemäß sei.

§ 33.

Vorstehende Schießordnung hat bis auf weiteres als Norm zu gelten.

Laibach, am 1. Mai 1875.

Vorstehung der Laibacher Rohrschützen-Gesellschaft.



3

7 11 = 20 2
11 11 = 22 2
416

4 =
3 + 1 =